

VORENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Festlegung von österreichweit und standortbezogen besonders stark nachgefragten Studienfeldern bzw. Studien und der Anzahl von Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger in diesen Studien (Universitätszugangsverordnung – UniZugangsV)

Auf Grund der §§ 71b Abs. 1 und 71d Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2017, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 UG und legt die österreichweit und standortbezogen besonders stark nachgefragten Studienfelder bzw. Studien sowie die Anzahl der in diesen Studien mindestens anzubietenden Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger gemäß § 71b Abs. 1 UG und § 71d Abs. 1 UG fest.

Festlegung des Betreuungsrichtwerts

§ 2. Die Festlegung des Betreuungsrichtwerts gemäß § 71b Abs. 2 Z 1 UG und § 71d Abs. 2 Z 2 UG erfolgt gemäß **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

Definition, Datengrundlage und Berechnung der Betreuungsrelation in Bachelor-, Master- und Diplomstudien

§ 3. Für die Ermittlung der Betreuungsrelation eines Studienfeldes bzw. eines Studiums gemäß § 71b Abs. 2 Z 1 UG und § 71d Abs. 2 Z 1 UG wird die Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor-, Master- und Diplomstudien gemäß § 4 dividiert durch die Anzahl der Professorinnen/Professoren und Äquivalente auf Basis der Definition der Kennzahl 2.A.1 gemäß der Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016, BGBl. II Nr. 97/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 69/2017. Berechnungszeitraum für die in § 71b Abs. 2 Z 1 UG und § 71d Abs. 2 Z 1 angeführten Durchschnittswerte der Betreuungsrelation bilden die Studienjahre 2011/12 bis 2015/16.

Definition, Datengrundlage und Berechnung der Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor-, Master- und Diplomstudien

§ 4. Für die Ermittlung der Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor-, Master- und Diplomstudien gemäß § 71b Abs. 2 Z 2 UG und § 71d Abs. 2 Z 1 und 2 UG wird der Datensatz gemäß Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004, BGBl. II Nr. 288/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 277/2015, mit der Maßgabe herangezogen, dass nur jene Studien berücksichtigt werden, in denen im betreffenden Studienjahr im betreffenden Studium mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von wenigstens 8 Semesterstunden erbracht wurden. Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, die in Summe prüfungsaktiv sind, erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anteilig gleichverteilt. Prüfungsaktivitäten im Rahmen freiwilliger Mitbelegung (§ 59 Abs. 1 Z 3 und § 63 Abs. 9 UG) werden jenem Studium zugeordnet, zu welchem mitbelegt wurde.

**Definition, Datengrundlage und Berechnung des Indikators 1
gemäß § 71b Abs. 3 und § 71d Abs. 4 UG**

§ 5. Für die Berechnung des **Indikators 1** („Anzahl der Studienanfängerinnen und –anfänger in Bachelor- und Diplomstudien (ohne Incoming-Studierende)“) wird der Datensatz gemäß Z 2.3 (Aufbau der Studiendatensätze) der Anlage 3 zur UniStEV 2004 mit der Maßgabe herangezogen, dass im Zusammenhang mit der statistischen Zählung gemäß § 9 Abs. 2 UniStEV 2004 die Studienmenge 3.2 (SN – belegte Studien im ersten Semester) von Bachelor- und Diplomstudien um Belegungen von Incoming-Studierenden (auf Grundlage des Merkmals Gastland des Auslandsaufenthaltes gemäß Z 2.3 der Anlage 3 UniStEV 2004) reduziert wird. Der **Indikator 1** wird anhand des Merkmals Bezugssemester gemäß Z 2.3 der Anlage 3 UniStEV 2004 auf Studienjahresebene berechnet.

**Definition, Datengrundlage und Berechnung des Indikators 2
gemäß § 71b Abs. 3 und § 71d Abs. 4 UG**

§ 6. Für die Berechnung des **Indikators 2** („Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor- und Diplomstudien im ersten Studienjahr“) wird der Datensatz gemäß Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 zur UniStEV 2004 mit der Maßgabe herangezogen, dass nur jene Bachelor- und Diplomstudien berücksichtigt werden, in denen im betreffenden Studienjahr im betreffenden Studium mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von wenigstens 8 Semesterstunden erbracht wurden. Die Zuordnung der Prüfungsaktivität auf das erste Studienjahr erfolgt auf Grundlage der Merkmale Semesterzahl Fach-1 und Semesterzahl Fach-2 gemäß Z 2.1 der Anlage 4 UniStEV 2004. Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, die in Summe prüfungsaktiv sind, erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anteilig gleichverteilt. Prüfungsaktivitäten im Rahmen freiwilliger Mitbelegung (§ 59 Abs. 1 Z 3 und § 63 Abs. 9 UG) werden jenem Studium zugeordnet, zu welchem mitbelegt wurde.

**Definition, Datengrundlage und Berechnung des Indikators 3
gemäß § 71b Abs. 3 und § 71d Abs. 4 UG**

§ 7. Für die Berechnung des Indikators 3 („Anzahl der Studienabschlüsse in Bachelor- und Diplomstudien“) wird die Kennzahl 3.A.1 „Anzahl der Studienabschlüsse“ gemäß der WBV 2016 mit der Maßgabe herangezogen, dass beim Schichtungsmerkmal „Studienart“ die Doktorats- und Masterstudien unberücksichtigt bleiben. Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anteilig gleichverteilt.

Österreichweit besonders stark nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien

§ 8. (1) Aufgrund der in § 71b Abs. 2 Z 1 UG definierten Übersteigerung der Betreuungsrelationen sowie der in § 71b Abs. 2 Z 2 UG definierten Indikatorenwerte für die Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor-, Master- und Diplomstudien gemäß § 4 sind die Voraussetzungen gemäß § 71b Abs. 2 UG zum Stichtag 30. Juni 2017 in den Studienfeldern Erziehungswissenschaft, Fremdsprachen und Recht, allgemein erfüllt.

(2) Aufgrund der Indikatorenwerte für die Indikatoren gemäß §§ 5 bis 7 für den Berechnungszeitraum Studienjahre 2011/2012 bis 2015/2016 sowie auf Grund der in § 71b Abs. 3 UG normierten Gewichtungen wird für die in Abs. 1 genannten Studienfelder folgende Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und –anfänger festgelegt, die österreichweit pro Studienfeld und Studienjahr mindestens zur Verfügung zu stellen sind:

Studienfeld	Gesamt
Erziehungswissenschaft	1.460
Fremdsprachen	1.440
Recht, allgemein	4.300

(3) In den besonders stark nachgefragten Studienfeldern bzw. Studien Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/Wirtschaftswissenschaft, Pharmazie sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaft gemäß § 71c Abs. 2 UG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.

131/2015 ist gemäß § 71b Abs. 5 UG mindestens bzw. höchstens folgende Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld bzw. Studium österreichweit zur Verfügung zu stellen:

Studienfeld/Studium	Mindestanzahl	Höchstanzahl
Architektur und Städteplanung	1.940	2.020
Biologie und Biochemie	3.550	3.700
Informatik	2.380	2.500
Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft	6.930	10.630
Pharmazie	1.090	1.370
Publizistik und Kommunikationswissenschaft	1.050	1.529

Standortbezogene besonders stark nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien

§ 9. (1) Aufgrund der in § 71d Abs. 2 Z 1 UG definierten Übersteigerung der Betreuungsrelationen sowie der Indikatorenwerte für die Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor-, Master- und Diplomstudien gemäß § 4 und aufgrund der in § 71d Abs. 2 Z 2 UG definierten Indikatorenwerte für die Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger sind die Voraussetzungen gemäß § 71d Abs. 2 UG zum Stichtag 30. Juni 2017 in den Studienfeldern an den Universitäten gemäß Abs. 2 erfüllt.

(2) Aufgrund der Indikatorenwerte für die Indikatoren gemäß §§ 5 bis 7 für den Berechnungszeitraum Studienjahre 2011/2012 bis 2015/2016 sowie auf Grund der in § 71b Abs. 3 UG normierten Gewichtungen wird für diese Studienfelder gemäß § 71d Abs. 4 UG folgende Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger festgelegt, die von der betroffenen Universität pro Studienfeld und Studienjahr mindestens zur Verfügung zu stellen ist:

Universität	Studienfeld/Studium	Gesamt
§ 71d Abs. 2 Z 1 UG		
Universität Wien	Bildende Kunst	310
	Musik und darstellende Kunst	630
	Muttersprache	510
	Politikwissenschaft und Staatsbürgerkunde	710
	Soziologie und Kulturwissenschaften	820
Universität Graz	Umweltschutz, allgemein	190
Universität Salzburg	Geowissenschaften	60
Universität für Bodenkultur Wien	Natürliche Lebensräume und Wildtierschutz	260
Universität Linz	Ausbildung von Lehrkräften in berufsbildenden Fächern	170
§ 71d Abs. 2 Z 2 UG		
Universität Wien	Chemie	210
Montanuniversität Leoben	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	120

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 2

Betreuungsrichtwerte auf Basis der Kapazitätstabellen 2016

Bezeichnung des Studienfeldes	Abweichende Richtwerte im Studienfeld zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten	Richtwert
Erziehungswissenschaft		40

Ausbildung von Lehrkräften in berufsbildenden Fächern	wissenschaftliche Universitäten	40
	künstlerische Universitäten	10
Künste, allgemein		25
Bildende Kunst	wissenschaftliche Universitäten	40
	künstlerische Universitäten	20
Musik und darstellende Kunst	wissenschaftliche Universitäten	40
	künstlerische Universitäten	10
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	wissenschaftliche Universitäten	25
	künstlerische Universitäten	20
Design		25
Geisteswissenschaften, allgemein		40
Religion		40
Fremdsprachen		40
Muttersprache		40
Geschichte und Archäologie		40
Philosophie und Ethik		40
Sozial- und Verhaltenswissenschaften, allgemein		40
Psychologie		35
Soziologie und Kulturwissenschaften		40
Politikwissenschaft und Staatsbürgerkunde		40
Wirtschaftswissenschaft		40
Journalismus und Berichterstattung		40
Bibliothek, Informationswesen, Archiv		40
Wirtschaft und Verwaltung, allgemein		40
Marketing und Werbung		40
Kredit- und Versicherungswesen		40
Steuer- und Rechnungswesen		40
Management und Verwaltung		40
Recht, allgemein		40
Biologie und Biochemie		25
Umweltforschung		25
Exakte Naturwissenschaften, allgemein		25
Physik		25
Chemie		25
Geowissenschaften		25
Mathematik		25
Statistik		25
Informatik		25
Ingenieurwesen und technische Berufe, allgemein		25
Maschinenbau und Metallverarbeitung		35
Elektrizität und Energie		35
Elektronik und Automation		35
Chemie und Verfahrenstechnik		25
Herstellung und Verarbeitung, allgemein		35
Ernährungsgewerbe		35
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)		35
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		35
Architektur und Städteplanung	Wissenschaftliche Universitäten	35
	Kunstuniversitäten	20
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau		35
Pflanzenbau und Tierzucht		35
Gartenbau		35
Forstwirtschaft		35
Veterinärmedizin		15
Krankenpflege und Pflege von Personen		40

Therapie und Rehabilitation		10
Pharmazie		20
Sport		35
Umweltschutz, allgemein		35
Umweltschutztechnologien		35
Natürliche Lebensräume und Wildtierschutz		35
Nicht bekannt/keine näheren Angaben		40
Medizin		15
Zahnmedizin		15